

Die Säulen der Aufsichtspflicht

**Ziel: Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren und Schaden bewahrt werden.
Sie sollen daran gehindert werden, andere (Dritte) zu schädigen.**

umfassende Information

Gleich zu Beginn,
besser jedoch vor
einer Maßnahme /
einem Angebot /
einem Ausflug /
einer Freizeit infor-
miert sich die/der
Verantwortliche über

- die Teilnehmenden
- den Ort
- ggf. die angebote-
nen Aktivitäten,

um Gefahrenpunkte
und Gefährdungs-
potentiale ein-
schätzen zu können.

vorsorgliche Belehrung

Kinder und Jugend-
liche werden in einer
ihrem Alter und Ent-
wicklungsstand an-
gemessenen Weise
über wichtige Verhal-
tensregeln, gesetz-
liche Bestimmungen
(Jugendschutz) und
mögliche Gefähr-
dungen informiert
und unterrichtet.

Ggf. Belehrungen
solange wie nötig
wiederholen.

kontrollieren überwachen

Prüfen, ob die Hin-
weise, Warnungen
und Verbote ver-
standen wurden.
Werden sie befolgt?

Die Kontrollen haben
regelmäßig, aber
auch in einer der
Aufsichtsperson zu-
mutbaren Weise zu
erfolgen.

Es empfiehlt sich
eine kurze schrift-
liche Notiz, um im
Falle eines Falles
den Nachweis zu
haben.

einschreiten Gefahr abwehren

Bei Missachtung der
Warnungen oder
Nichteinhaltung von
Regeln muss mit be-
sonderem Nach-
druck auf die Folgen
hingewiesen werden,
bzw. durch direktes
Eingreifen eine ge-
fährliche Situation
entschärft werden.

Beim Eingreifen sind
sowohl auf Verhält-
nismäßigkeit, als
auch auf Zumutbar-
keit zu achten.

Wer diese Regeln befolgt, kann im Falle eines Falles nachweisen, dass bei einem dennoch eintretenden Schadensfall (und das geht ja leider oft sehr schnell!) wenigstens von seiner/ihrer Seite aus weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorliegen.

Nachweisen heißt jedoch auch, dass Ihr immer wieder schriftlich dokumentiert, was Ihr zur Umsetzung der Aufsichtspflicht unternommen habt. Dabei reicht eine kurze Notiz mit Datum, am besten in einem dafür vorgesehenen Ordner.

Der dazugehörige Gesetzestext im „Bürgerlichen Gesetzbuch“ (BGB) lautet übrigens so:

§ 832 BGB

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einer Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.